

15. Auszahlung der Zuwendung

15.1

Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

15.2

¹Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. ²Eine Auszahlung soll nur für bereits vorliegende Rechnungen erfolgen. ³Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

15.3

¹Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. ²Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. ³Der Auszahlungsbetrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden.

15.4

¹Nach dem 31. Dezember 2026 können Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. ²Etwa später anfallende Ausgaben für die Maßnahmen tragen ab dem 1. Januar 2027 die Förderempfänger allein.